

und im §. 15

zu a) daß die Einverleibung in den städtischen Gemeindebezirk nur nach Befinden, wenn deren Bewohner städtische Gerechtigkeiten ausüben oder künftig dazu befähigt werden, stattfinden könne,

so wie

zu b) daß der Einschluß der dort erwähnten Grundstücke in den Stadtgemeindevorband der Vereinigung und Bestimmung durch Localstatuten überlassen bleiben solle,

so geht sowohl aus der ganzen Fassung dieser Gesetzesvorschriften im Allgemeinen, als auch aus den zuletzt ausgehobenen Bestimmungen insbesondere, die Absicht hervor, daß, bei einer solchen Zuziehung früher zum Lande gehörig gewesener Gemeinden, Bezirke und Grundstücke zum Stadtbezirke, man nicht die Absicht gehabt habe, ihnen ihre zeither genossenen Rechte und Befreiungen willkürlich zu entziehen und dieselben ohne weiteres allenthalben in die städtischen Verhältnisse einzuzwängen, daher auch dem städtischen Zunftzwange zu unterwerfen, sondern daß man vielmehr eine Schonung ihrer Interessen fest im Auge behalten, daher auch bloß eine Ausgleichung derselben, das heißt eine freie Vereinigung deshalb und Entschädigung bei deren Aufgabe durch Gewährung anderer Vortheile, bezweckt hat.

Sonach kann es keinem Zweifel unterliegen, daß durch jene Stellen der Städteordnung namentlich auch eine gesetzliche, das heißt von selbst zwangsweise eintretende Ausdehnung des städtischen Zunftzwanges auf die nach §. 13 und 15 zum Stadtbezirke zu ziehenden Gemeinden, Bezirke und Grundstücke nicht hat bezweckt, vielmehr das Weitere deshalb, so wie in anderer Beziehung der freien Vereinigung und dabei zu bewirkenden gegenseitigen Ausgleichung hat überlassen bleiben sollen.

Auch dürfte wohl anzunehmen sein, daß mehr als das letztere durch die §. 2 des vorliegenden Gesetzentwurfs und die darin genommene Beziehung auf §. 10 der allgemeinen Städteordnung nicht hat ausgedrückt werden sollen. Wenigstens würde entgegengesetzten Falls die Deputation ihr Einverständnis damit nicht erklären können.

Um aber alle Zweifel hierüber zu entfernen, schlägt die Deputation zu dieser 2ten Paragraphe des Gesetzentwurfs noch einen Zusatz folgenden Inhalts vor:

Aus vorstehender Bestimmung ist eine gesetzliche Ausdehnung des städtischen Zunftzwanges auf die nach §. 13 und 15 der allgemeinen Städteordnung zum Stadtbezirke gezogenen, früher zum Lande gehörig gewesenen Gemeinden, Bezirke und Grundstücke nicht zu folgern, sondern es bleibt die Vereinigung darüber in den Localstatuten oder sonst vorbehalten.

Insofern übrigens eine größere Ausdehnung der Gewerbebefugnisse, als die in der §. als Regel aufgestellte, nach demselben alsdann eintreten soll, wenn deshalb in den von der diesfalls competenten Behörde bestätigten Special-Innungsartikeln dem Innungsbezirke ein weiterer Umfang früher ausdrücklich eingeräumt worden ist, hält die Deputation dafür, es werde, damit in dem Falle, wenn zwar letzteres früher geschehen, die größere Ausdehnung der Gewerbebefugnisse aber in der Folge durch Verjährung oder sonst wieder zur Erledigung gelangt sein sollte, solche längst in Wegfall gekommene ausgedehntere Gerechtigkeiten vermöge der hier fraglichen Festsetzung nicht wieder in Anwendung gebracht werden, nach den Worten der §.:

„früher ausdrücklich eingeräumt worden ist,“
noch der Zusatz einzuschalten sein:

„und noch gegenwärtig widerspruchlos besteht.“

Abg. Braun: Mit dem Deputationsgutachten kann ich mich nicht einverstanden erklären. Die §. 13 der Städteordnung, worauf die Deputation Bezug genommen hat, sagt, daß die innerhalb der städtischen Gemeinde gelegenen Bezirke, Gemeinden und Grundeigenthümer, in soweit sie nicht bereits einer Gemeinde zugehören, der städtischen einverleibt sein sollen. Dieses lehrt der Wort- und Sachsinne der §. 13. Der Wortsinne lehrt es, weil es darin heißt: „dieselben werden künftig, Kraft des Gesetzes, zu dem städtischen Gemeindevorband gerechnet.“ Der Sachsinne lehrt es, weil der Zweck der §. Einheit der Stadtgemeinden ist. Wenn aber die Einwohner solcher Bezirke den städtischen Gemeinden zugewiesen sind, so folgt daraus, daß sie dieselben Rechte, wie dieselben Verbindlichkeiten der Städte erlangt haben. Befindet sich nun eine Stadt unter dem Innungszwange, so kann der dazu Kraft des Gesetzes geschlagene Bezirk nicht davon ausgenommen sein. Außerdem würden die Bewohner solcher Bezirke, ungeachtet sie gleiche Rechte mit der Stadt haben, nicht gleiche Verbindlichkeiten haben, sie würden bevorzugt sein; außerdem würde die Regel: quod juris est in toto, quantum ad totum, idem juris est in parte, quantum ad partem, eine hier nicht zu rechtfertigende Ausnahme erleiden. Zwar bezieht sich die Deputation zu Rechtfertigung ihrer Meinung auf die Bestimmung der §. 13 der Städteordnung, der zu Folge die besondern gegenseitigen Interessen im Verwaltungswege ausgeglichen werden sollen. Allein gerade diese Bestimmung scheint mehr gegen die Deputation, als für dieselbe zu beweisen. Denn, wo in einem Gesetze von Ausgleichung der Interessen die Rede ist, muß nothwendig der Gesetzgeber gewollt haben, daß die Verhältnisse gleich sein sollten, also daß nicht ein Theil der Gemeinde dem städtischen Innungszwange unterworfen sei, während der andere davon eine Ausnahme genießt. Hierzu kommt, daß durch eben diese Vorschrift der Ausgleichung unmöglich die Beschwerung des einen Theils vor dem andern zu befürchten sein kann. Geht schon daraus die Unnöthigkeit des ersten Amendements der Deputation hervor, so dürfte die Unzulässigkeit desselben noch deutlicher hervortreten, wenn man sich die Folgen vergegenwärtigt, die aus der Annahme desselben hervorgehen würden. Diese Folgen würden in nichts anderem, als in einer partiellen Gewerbefreiheit bestehen. Denn, wenn die Bewohner solcher Bezirke, wie sie §. 13 der Städteordnung genannt sind, nach der Meinung der Deputation, dem städtischen Innungsrechte nicht unterliegen sollen, gleichwohl aber, da diese Bezirke nach der Städteordnung zu den Städten gezogen sind, nach dem gegenwärtig vorliegenden Gesetze, das zunächst das Land berücksichtigt, nicht beurtheilt werden können, so würde sich eine Art neutraler Boden, ein Enclave bilden, wo gar kein Innungsrecht bestände, wo also ein partielles Gewerbe recht sein unterkommen fände. — Sehe ich nun auch die Gewerbefreiheit, wenn sie gewissen, hier nicht weiter zu erörternden Beschränkungen unterworfen ist — denn unbeschränkt ist, wie eine gezeigte und freisinnige publicistische Autorität sagt, sie ein Krieg